

Satzung des Vereins „Kültürklüb e. V.“

Fassung vom 03.04.2017

1.

Der Verein führt den Namen „Kültürklüb“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Bayreuth.

2.

Der Verein bezweckt die Förderung kultureller und künstlerischer Arbeiten junger Kulturschaffender. Im Rahmen des Kultürklübs werden Vernissagen, Vorträge, Diskussionsabende, Lesungen, performative und artverwandte Aufführungsformen veranstaltet. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Volksbildung in Kunst und Kultur und bietet Kulturschaffenden eine Plattform. Zu diesem Zweck können auch Stipendien und Preise verliehen werden.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

3.

Mitglieder können einzelne Personen oder Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Erweiterung :

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.

Die stimmberechtigte Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person beantragen.

Personen mit verfassungswidrigen oder verfassungsfeindlichen politischen Ansichten kann die Mitgliedschaft vom Vorstand verweigert oder entzogen werden.

Die nichtstimmberechtigte Monatsmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person beantragt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft eines nichtstimmberechtigten Monatsmitglieds entsteht durch Aufnahme durch vom Vorstand dazu ermächtigte stimmberechtigte Mitglieder.

Die Mitgliedschaft tritt mit dem Entrichten des Monatsmitgliedschaftsbeitrages in Kraft. Der Betrag

ist bar vor Ort zu bezahlen. Die Dauer der Mitgliedschaft nichtstimmberechtigter Monatsmitglieder wird durch die Höhe des entrichteten Mitgliedsbeitrages bestimmt. Sie endet mit Ablauf dieses Zeitraumes, bei Ausschluss oder durch Austritt des Mitglieds. Sie kann nach Beendigung durch Entrichten des Beitrages erneuert werden.

Das Monatsmitglied muss vom Erlöschen der Mitgliedschaft nicht benachrichtigt werden. Bereits geleistete Monatsbeiträge werden nicht zurückgewährt.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

5.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.

Organ des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

7.

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassierer. Er ist im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich und telefonisch gefasst werden. Auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb der nächsten vier Wochen einberufen werden. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung muss bei der Einladung nicht mitgeteilt werden.

8.

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

9.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

10.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Beträgen bis zu 350 Euro genügt eine Auszahlungsanordnung eines Vorstandsmitglieds. Zahlungen über 350 Euro bis 2.000 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Zahlungen über 2.000 Euro bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

12.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vermögen dem Verein Forum Phoenix e.V., Kämmereigasse 9 ½, 9444 Bayreuth zu, dessen Satzung die Förderung junger Kunst- und Kulturschaffenden enthält mit der Bestimmung, daß es zu gleichlautenden Zwecken zu verwenden ist.